



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Juli 2020

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen zunächst, Sie und Ihre Nächsten
sind weiterhin gesund.

Schweren Herzens haben wir unser alljährli-
ches Infoseminar aussetzen lassen müssen.
Wir hoffen sehr, dass es im kommenden Jahr
wieder stattfinden wird, sodass wir Sie schon
vorzumerken bitten:

**22. [GGSC] Informationsseminar
Erfahrungsaustausch Kommunale
Abfallwirtschaft
am 10. und 11. Juni 2021 in Berlin**

Mit unseren Beiträgen geben wir Ihnen
wieder einen Einblick in unsere aktuelle
Beratungspraxis.

Wir wünschen Ihnen alles Gute,
bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Praxisprobleme im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Abfallbewirtschaftung](#)
 - [Erfolgreiche Vergabe der Klärschlamm-entsorgung](#)
 - [Klärschlamm als Abfall](#)
 - [Emissionshandel für Abfälle – Diskussionen im Bundesrat](#)
 - [Neues aus den PPK-Verhandlungen](#)
 - [Klage auf Kostenbeteiligung für Unterflurbehälter gegen Systembetreiber](#)
 - [Rahmenvorgabe vor Gericht - Beschluss gegen öRE in Eilverfahren erster Instanz](#)
 - [Die KrWG-Novelle und das Warten auf das Klagerecht der öRE](#)
 - [Neues zu § 2b UStG](#)
 - [Neues vom Bundesverwaltungsgericht zu Irrelevanzschwelle und Zuverlässigkeit gewerblicher Sammler](#)
 - [Schadenersatz des Drittbeauftragten bei ausbleibender Untersagung](#)
 - [Interkommunale Kooperation: Rückblick auf ein erfolgreiches Online-Seminar](#)
 - [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
[\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
[\[GGSC\] Online](#)



[PRAXISPROBLEME IM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN IN DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG]

Anlagen zur Abfallbewirtschaftung und Abfallzwischenlager müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Zur Konkretisierung dieser Pflicht existieren seit den 90er Jahren diverse Regelwerke zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese haben mit dem Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) am 01.08.2017 eine Novellierung und Vereinheitlichung erfahren.

Anlagenbetreiber sehen sich nunmehr mit der Frage konfrontiert, ob und welche Auswirkungen die neue AwSV künftig auf ihren Anlagenbetrieb haben wird. Relevant wird die AwSV v.a. bei der Anlagenzulassung und im Rahmen der laufenden behördlichen Anlagenüberwachung. Dabei wirft bereits der Anwendungsbereich der AwSV Fragen auf.

Einstufung von Abfällen als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse

Anlagenbetreiber sollten zunächst prüfen, ob und inwieweit sie die gehandhabten Abfälle als nicht wassergefährdend oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen einstufen.

Abfälle, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen, stellen ein Gemisch dar. Die AwSV unterscheidet zwischen festen, flüssigen sowie gasförmigen Gemischen und Gemischen, die nur aus aufschwimmenden flüssigen Stoffen bestehen. Mit Ausnahme der festen Gemische besteht für Anlagenbetreiber die gesetzliche Pflicht, die gehandhabten Abfälle zu identifizieren und einzustufen, diese Einstufung zu dokumentieren und die Dokumentation der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Solange die Gemische nicht eingestuft sind, gelten sie als stark wassergefährdend. In diesem Fall stellt die AwSV erhöhte Anforderungen an den Zustand und den Betrieb der betreffenden Anlage.

Aber auch bei festen Gemischen kann sich der Aufwand einer freiwilligen Auflistung und Identifizierung der gehandhabten Abfälle lohnen. So könnte eine Analyse zu dem Ergebnis führen, dass die Abfälle ausschließlich aus Stoff(gemisch)en bestehen, die ausdrücklich im Bundesanzeiger als nicht wassergefährdend veröffentlicht wurden oder



die nach den Kriterien der AwSV vom Anlagenbetreiber selbst als nicht wassergefährdend eingestuft werden können. Für Anlagen(teile), in denen ausschließlich mit solchen Abfällen umgegangen wird, würden dann die weiteren Pflichten und Anforderungen der AwSV gar nicht erst gelten.

Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung für feste Abfälle bestehend aus mehreren Stoffen

Feste Abfälle, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen, gelten pauschal als allgemein wassergefährdend. Anlagenbetreiber sollten prüfen, ob sie diese Fiktion der allgemeinen Wassergefährdung gegen sich gelten lassen wollen. Das hätte den Vorteil, dass sie zum einen für solche Abfälle den hohen Aufwand der Identifizierung und Einstufung sämtlicher Stoff(gemisch)e vermeiden können. Zum anderen sieht die AwSV für solche Abfälle diverse Privilegierungen vor.

Nachteilig ist die Fiktion allerdings dann, wenn in der Anlage mit Abfällen umgegangen wird, deren Stoff(gemisch)e vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden oder durch die aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Denn dann käme

die AwSV zur Anwendung, obwohl eine Einstufung zu dem Ergebnis gelangen würde, dass die Pflichten und Anforderungen der AwSV aufgrund fehlender Wassergefährdung nicht gelten würden. In diesem Fall sollte der Anlagenbetreiber in Erwägung ziehen, die Fiktion zu entkräften.

Abgrenzung zwischen Bestandsanlagen und Neuanlagen

Die Pflichten und Anforderungen der AwSV gelten für nach dem 01.08.2017 neu errichtete Anlagen vollumfänglich. Hier sollten Anlagenbetreiber prüfen, ob sie ihre Anlagen auf das Sicherheitsniveau der AwSV nachrüsten müssen.

Für Bestandsanlagen sieht der Verordnungsgeber hingegen keine Verpflichtung, den aktuellen Zustand uneingeschränkt an das technische Sicherheitsniveau der AwSV anzupassen. Hier gilt grds. die Rechtslage, die bis zum 31.07.2017 gegolten hat, weiter fort. Zu jener Zeit wurde die VwVwS des Bundes bei der Auslegung des WHG herangezogen und für jedes Bundesland galt eine eigene VAWS.

Allerdings kann die zuständige Behörde für Bestandsanlagen zu jeder Zeit, auch anlasslos und in unterschiedlichem Umfang anordnen, dass und welche Pflichten und Anforderungen der AwSV künftig gelten sollen.



Begrenzt wird der behördliche Entscheidungsspielraum lediglich durch den allgemein geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Außerdem gelten auch für Bestandsanlagen bereits jetzt bestimmte organisatorische und administrative Pflichten (z.B. das Führen einer Anlagendokumentation). Ferner unterliegen künftige Änderungen wesentlicher baulicher Teile oder wesentlicher Sicherheitseinrichtungen von Bestandsanlagen vollumfänglich den Anforderungen der AwSV. Gleiches gilt, wenn im Rahmen einer wiederkehrenden Sachverständigenprüfung erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt und beseitigt werden.

Im Ergebnis können also für jede konkrete Einzelanlage unterschiedliche bauliche, technische oder betriebliche Anforderungen bestehen.

Ausnahmeregelungen für Kleinläger

Anlagenbetreiber sollten überdies prüfen, ob für ihre Anlage eine Ausnahmeregelung einschlägig ist. So gelten die weiteren Pflichten und Anforderungen der AwSV ausnahmsweise nicht für solche Anlagen, die in § 13 benannt sind. Für Abfallzwischenläger relevant ist die Ausnahmegesetzvorschrift der Nr. 3, die mit Blick auf Kleinläger geschaffen wurde. Deren Voraussetzungen wären im Einzelfall zu prüfen.

In unserer nächsten Newsletter-Ausgabe werden wir uns im Zusammenhang mit der AwSV näher mit der Einordnung von Abfallgemischen und den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung sowie an Lagerflächen beschäftigen.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ERFOLGREICHE VERGABE DER KLÄRSCHLAMMENTSORGUNG]

Ein von [GGSC] begleitetes Verfahren mehrerer Auftraggeber zur Vergabe der Klärschlammmentsorgung konnte im Juni zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden.



Zusammenschluss mehrerer Auftraggeber

Die Auftraggeber hatten sich zur Koordinierung der Vergaben in einem gemeinsamen Verfahren zusammengeschlossen. Besondere Bedeutung kam der Konzeption der Ausschreibung in einem weiterhin schwierigen Marktumfeld im Umbruch angesichts der Änderungen der Abfallklärschlammverordnung zu. [GGSC] hat die Auftraggeber dabei unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Ausgangslagen und Anforderungen bei der Ausschreibung der Leistungen von der Übernahme über den Transport bis hin zur Verwertung des Klärschlammes beraten.

Wichtig: Fundierte Verständigung auf Rahmenbedingungen, Abwägungen

Ein wichtiger Baustein lag in der gemeinsamen Erarbeitung der konzeptionellen Eckpunkte hinsichtlich Laufzeiten, Losbildung, Leistungsumfang und Anforderungen zur Sicherung der Entsorgung einschließlich Berücksichtigung von zu erwartenden Änderungen zusammen mit den Auftraggebern. Im Ergebnis erwies sich das entwickelte Konzept einer grundsätzlich technikoffenen Ausschreibung zur mittelfristigen Sicherung einer gesetzes- und verordnungskonformen Entsorgung als sinnvoll.

[GGSC] Unterlagen: Vermeidung von Fragen/Rügen und Erzielung guter Angebote

Die von [GGSC] auf der Grundlage des Konzeptes erarbeiteten Vergabeunterlagen sicherten die maßgeblichen Anforderungen entsprechend ab und waren zugleich anschaulich und nutzerfreundlich abgefasst. Der Umstand, dass nahezu keine Bieterfragen eingingen, spricht für sich. Die Wirtschaftlichkeit der Ergebnisse des Vergabeverfahrens wurde von den Auftraggebern als sehr zufriedenstellend beurteilt. Die Zuschläge wurden mittlerweile erteilt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[KLÄRSCHLAMM ALS ABFALL]

Klärschlamm, der in einer größeren Menge getrennt von der Abwasserentsorgungsanlage auf sog. „Schlammplätzen“ abgelagert wurde, die zu einer stillgelegten Kläranlage gehören ist als Abfall einzustufen.

Eine abfallrechtliche Verfügung zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Schlämme hat das BVerwG in einer aktuellen Entscheidung nicht beanstandet (BVerwG, Urt. v. 08.07.2020, Az.: 7 C 19.18 - die Begründung liegt noch nicht vor).

Fall: Ablagerung von ausgefaultem Klärschlamm in „Schlammplätzen“ jenseits der (stillgelegten) Kläranlage

Konkret ging es um 75.000 m³ Klärschlamm, der von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft nach Durchlaufen der (mittlerweile stillgelegten) Kläranlage in der Zeit bis 1984 auf sog. „Schlammplätzen“ abgelagert worden war. Dabei handelt es sich um Becken, die nach Abschieben der oberen Bodenschicht auf gewachsenem Boden gebildet worden waren. Sie waren durch Randwälle im Wesentlichen aus Bergematerial und Bodenaushub mit Bauschuttanteilen eingefasst. In diese Becken war der ausgefaulte Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von rund 5 % eingespült worden. Laut Untersuchungen von 2006 waren die

Schlämme schwermetall- und kohlenstoffbelastet. Der Organikgehalt überschreitet die Zuordnungswerte für eine Ablagerung auf Deponien. Die Errichtung im Zusammenhang mit dem Bau der Kläranlage war seinerzeit genehmigt worden.

Bodenschutzrechtlicher Sanierungsplan nicht einschlägig

Mit einem bodenschutzrechtlichen Sanierungsplan für die Schlammplätze war der Aufgabenträger bei der beklagten Behörde nicht durchgedrungen. Diese stufte die Materialien als Abfall ein und ordnete deren Entsorgung an. Schon das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Urt. v. 14.01.2014, Az.: 17 K 2868/11) hatte keinen Grund für die Aufhebung der Verfügung erkennen können, im Wesentlichen wurde diese Einschätzung schon durch das OVG Münster bestätigt.

Das OVG hatte betont, der Zusammenhang zur Abwasserbeseitigung sei mit der endgültigen Stilllegung der Kläranlage entfallen. Die Schlämme seien auch nicht so fest mit dem Boden verbunden, dass sie nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten davon zu trennen seien. Dazu existierte – wie auch zur Belastung der Schlämme – offenbar ein ingenieurtechnisches Gutachten.



BVerwG: Keine feste Verbindung mit dem Boden – fehlende Deponierbarkeit

Das BVerwG hat die abfallrechtliche Verfügung laut Urteil vom 8.7.2020 nicht beanstandet und die Revision zurückgewiesen. Wie sich der Pressemitteilung des Gerichts entnehmen lässt, teilt das BVerwG zentrale Einschätzungen des OVG Münster (Urt. v. 13.09.2017, Az.: 20 A 601/14): Als bewegliche Sache, die nicht mit dem Erdreich verwachsen sei, soll der Klärschlamm dem Abfallrecht unterfallen. Weil er – wegen Überschreitung der Zuordnungswerte (s.o.) – nicht deponiefähig sei, sollen auch die Vorschriften über die Stilllegung einer Deponie und das Bodenschutzrecht nicht einschlägig.

Vorsicht ist also geboten bei den Entsorgungsstrategien für Klärschlamm und beim Umgang mit „Altfällen“, in denen die Klärschlämme außerhalb einer Anlage „lagern“.

[GGSC] berät im Umgang mit Altablagerungen und etwaigen behördlichen Verfügungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EMISSIONSHANDEL FÜR ABFÄLLE – DISKUSSIONEN IM BUNDES RAT]

Die Anwendung des neuen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ab 2023 auf Abfälle, Klärschlamm und Biogase wurde im aktuellen Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat kontrovers diskutiert.

Mit zwei Beiträgen zum neuen BEHG im [\[GGSC\] Abfall Newsletter März 2020](#) und im [\[GGSC\] Energie Newsletter April 2020](#) hatten wir ausgeführt, dass das neue BEHG für Deponiegas mit geringem Heizwert und für Biogas nicht gilt. Wir gingen davon aus, dass die BEHG-Pflicht nicht weiter reichen sollte als die Energiesteuerpflicht (abgesehen von einer Ausnahmeregelung für Kohle).

Pro und Contra

Diese Einschätzung ist mittlerweile in Frage gestellt. In Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat gibt es offenbar starke Stimmen, die einen breiteren Anwendungsbereich des BEHG befürworten. Es soll nicht nur für energiesteuerpflichtige Brennstoffe, sondern



auch für Siedlungsabfälle, Klärschlämme und Biogase gelten, auch wenn diese Stoffe nicht energiesteuerpflichtig oder von der Energiesteuerpflicht befreit sind. Klimapolitisches Ziel sei es, mit dem BEHG alle Brennstoffemissionen der Sektoren zu erfassen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen. Unangemessene Belastungen für die Verbrennung von klimafreundlichen Brennstoffen sollen nicht durch eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des BEHG vermieden werden, sondern dadurch, dass für (klimaneutrale) biogene Anteile der Treibhausgasemissionen der Emissionsfaktor Null angesetzt wird, so dass dafür keine Zertifikate abgegeben werden müssen. Die Belastung durch Überwachungs- und Berichtspflichten soll durch Standardemissionswerte und Erleichterungen bei der Berichterstattung reduziert werden.

Seitens der Abfall- und Abwasserwirtschaft wird dagegen überwiegend gefordert, Abfälle, Klärschlämme und daraus gewonnene Gase durch eine klare Regelung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Die Einbeziehung in den Emissionshandel würde nur zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten mit sich bringen, die auf die Gebührenzahler abzuwälzen wären, aber keine Lenkungswirkung erzielen.

Aktuelles Gesetzgebungsverfahren

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BEHG geht es an sich nur um die Anpassung der Zertifikatsfestpreise im BEHG. Dennoch sprachen sich die Ausschüsse des Bundesrates für gegensätzliche Positionen zur Regelung der Anwendung des BEHG auf Siedlungsabfälle aus:

Der Wirtschaftsausschuss regte an, Siedlungsabfälle ausdrücklich vom Anwendungsbereich des BEHG auszunehmen. Der Umweltausschuss ging davon aus, dass Siedlungsabfälle ab 2023 in den Anwendungsbereich einbezogen sind. Eine Freistellung lehnte er ab. Er wollte aber mengen- und emissionsmäßig irrelevante Abfallarten ausnehmen. Außerdem sollten nicht die Inverkehrbringer (Abfallerzeuger), sondern die Verwender (Entsorger/Verbrenner) berichtspflichtig sein; dafür sollte ein möglichst schlankes und bürokratiearmes Verfahren gewählt werden. Im Plenum des Bundesrates konnte sich allerdings keiner der beiden Vorschläge durchsetzen; im Ergebnis äußerte sich der Bundesrat gar nicht zum Anwendungsbereich des Gesetzes. Nun bleibt abzuwarten, ob die Bundestagsausschüsse diese Frage aufgreifen und eine Regelung vorschlagen werden.



Bewertung

Der Grundgedanke, fossile Abfallbestandteile zu bepreisen, ist sicherlich sinnvoll. Idee des Brennstoffemissionshandels ist es, das Inverkehrbringen klimaschädlicher Produkte an der Quelle zu steuern und Klimakosten einzupreisen (Upstream-Emissionshandel). In Bezug auf Abfälle kann dieses Ziel am besten erreicht werden, wenn der CO₂-Preis fossiler Abfallbestandteile nicht erst bei der Entsorgung, sondern bereits bei der Herstellung der Produkte zu zahlen ist, die später als Abfall entsorgt werden müssen.

Wesentlich effizienter als die Einbeziehung von Abfällen als Brennstoffe wäre damit die Einbeziehung fossiler Grundstoffe für Produkte in den Emissionshandel, z.B. fossile Grundstoffe zur Herstellung von Kunststoffverpackungen, synthetischen Textilien oder sonstigen Kunststoffen. Das entspräche dem Aktionsplan der Kommission für die Kreislaufwirtschaft vom März 2020 und dem Gedanken der Kunststoffabgabe im Rahmen der EU-Kunststoffstrategie von 2018. Es würde bereits am Anfang der Wertschöpfungskette für die Hersteller von Produkten ein ökonomischer Anreiz geschaffen, fossile Kunststoffe durch Recyclingkunststoffe, biogene Kunststoffe oder biogene Materialien wie Holz zu ersetzen. Der ordnungsrechtliche Ansatz der geplanten und unionsrechtlich

vorgegebenen Einwegkunststoffverbotsverordnung würde dadurch ergänzt.

Eine Alternative wäre, nur mittel- und hochkalorische Abfälle dem Emissionshandel zu unterwerfen. Abfälle, die keine gemischten Siedlungsabfälle sind und einen Heizwert von mehr als 18 MJ/kg haben (z.B. Altreifen), sind bereits jetzt energiesteuerpflichtig. Solche Abfälle unterfallen dem BEHG unabhängig von den oben dargestellten Meinungsverschiedenheiten ab 2023 in jedem Fall. Im Rahmen der Anpassung der Rechtsgrundlagen für den EU-Emissionshandel für stationäre Anlagen im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) wollte die Bundesregierung im Jahr 2011 Abfallverbrennungsanlagen ab einem durchschnittlichen Heizwert der Abfälle von 13 MJ/kg unterwerfen. Damals hatte der Bundestag diese Erweiterung des EU-Emissionshandels abgelehnt. Die Einbeziehung solcher Anlagen in das TEHG wäre aber vermutlich zielgenauer, effizienter und mit weniger Verwaltungsaufwand für Verpflichtete und Behörden verbunden als eine generelle Einbeziehung von Abfällen als Brennstoffe in das BEHG.

Biobrennstoffe

Für biogene Brennstoffe wie Klärschlamm, Klärgas und andere Biogase stellt sich die Frage nach dem Sinn der Einbeziehung in das



BEHG, wenn die bei deren Verbrennung entstehenden Emissionen ohnehin als biogene Emissionen mit dem Emissionsfaktor Null bewertet werden. Für die Mengenerfassung enthalten das Umweltstatistikgesetz (Abfälle) und das Energiestatistikgesetz (Biogase, Klärschlamm) bereits detaillierte Anforderungen.

Einbeziehung von Abfällen in das BEHG und Verbrennungsanlagen in das TEHG

Unabhängig davon, ob und inwieweit Abfälle in das BEHG einbezogen werden sollten, zeigt die bisherige Diskussion jedenfalls, dass eine gesetzliche Klarstellung des Anwendungsbereichs notwendig ist, damit die Betroffenen Rechtssicherheit haben und sich auf ihre künftigen Verpflichtungen aus dem BEHG einstellen können. Ferner sollte klar geregelt werden, ob wirklich alle ca. 750 öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und weitere private Entsorger als Inverkehrbringer von Abfällen zur Verbrennung durch das BEHG verpflichtet werden sollen. Wenn die Abfallverbrennung überhaupt emissionshandlungspflichtig werden soll, läge es näher, die Betreiber der ca. 30 Ersatzbrennstoff-Verbrennungsanlagen oder der ca. 70 Restmüllverbrennungsanlagen in den Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels nach dem TEHG einzubeziehen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUES AUS DEN PPK-VERHANDLUNGEN]

Warten kann sich lohnen, das war der Hinweis zum Thema PPK-Verhandlungen im letzten [\[GGSC\] Abfallnewsletter](#).

Auf den 1. Blick beharren die Systeme weiterhin auf der Anwendung der sog. Kompromissempfehlung (Verzicht auf Volumenfaktor gegen Recht auf Erlöseinbehalt). Aber sie stoßen zunehmend auf Grenzen und erzielen auf diesem Weg nur wenige Verhandlungserfolge.

Zwischenzeitlich hat sich durchgesetzt, eine Befristung der PPK-Regelungen (und ggf. der Abstimmungsvereinbarungen) vorzunehm-



men. Für die betreffenden (Übergangs-) Zeiträume verzichten die Systeme nicht selten sowohl auf Erlösbeteiligung als auch auf Herausgabeverlangen.

Varianten bei der Entgeltbestimmung

Infolge kommt es zu (Übergangs-)Lösungen, die

- in die Vollkosten Risikozuschläge einberechnen. Es herrscht Basarstimmung, da muss man das Bundesgebührengesetz tatsächlich nur als Orientierungshilfe heranziehen.
- jährliche Steigerungen/Staffellungen der Entgelte vorsehen. Es gibt Entgelte > 200€/t z. B. in 2023 die teilweise bis zu 50% über den Vollkosten liegen; allerdings bei Erlösbeteiligung
- ggf. Modifizierungen der Erlösbeteiligung beinhalten. Es wird - wie in der Vergangenheit üblich - nur ein gewisser Teil der Erlöse ausgekehrt und
- jüngst die Erhöhung des Masseanteils von 33,5% auf bis zu 40%. Das verschiebt unser „Zahlengefühl“ für Faktor 1,5, oder 1,75 oder 2,0 und bringt den Systemen ein Mehr an Verwertungsnachweisen

Gemeinsam ist den Lösungsversuchen das Ziel, einen (mittelbaren) Volumenfaktor auf-

zunehmen, ohne ihn entsprechend zu benennen. Hierzu noch ein Bonmot aus dem Bundesumweltministerium.

BMU lässt öRE im Regen stehen

"Wir sehen in diesem Bereich keinen Bedarf, die Regelungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zu ändern. Die vorgeschlagene Änderung des § 22 Abs.4 Satz 5 2. Hs. VerpackG halten wir nicht für erforderlich. Bereits jetzt kann nach dieser Vorschrift der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einseitig-verbindlich vorgeben, dass bei der Bestimmung des angemessenen Entgelts der ansatzfähige Kostenanteil nach dem Volumenanteil der Verpackungsabfälle aus PPK an der Gesamtmenge der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle berechnet wird."

[GGSC] hatte dem Rheingau-Taunus-Kreis Vorschläge zur Änderung des Verpackungsgesetzes zugearbeitet. Über einen angerufenen Bundestagsabgeordneten kam die zitierte Rückmeldung aus dem BMU. Zwischenzeitlich hat das BMU bestätigt, in dieser Legislaturperiode keine Änderung des § 22 VerpackG angehen zu wollen. - Brauchen wir ja auch nicht. Die öRE handeln in Sachen Volumenfaktor einfach „einseitig-verbindlich“!



Zeitdruck und Ländervollzug

Keine Einigung in Sachen PPK bedeutet vielerorts kein Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung. Und da tickt bekanntlich die Uhr, denn mit Auslaufen der Übergangsfristen in § 35 Abs. 3 VerpackG wird es in weiten Teilen der Bundesrepublik augenscheinlich werden, für wie viele Gebiete gültige Abstimmungsvereinbarungen nach dem Verpackungsgesetz nicht vorgelegt werden können. Die Länder werden das Erkennen müssen und Verfahren zum Widerruf der Systemgenehmigungen einleiten. Keine angenehme Aufgabe, aber eine unumgängliche Folge der Vollzugszuständigkeit der Länder.

Die Länder werden einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes leisten müssen. Dazu gehört auch endlich der Hinweis, dass ein Agieren auf Grundlage der sog. Kompromissempehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Systeme nicht mit der Brechstange versucht werden darf. Das Verpackungsgesetz sieht eine andere Systematik vor (BMU: öRE können einseitig verbindlich vorgeben) und das Gebührenrecht erlaubt keine Quersubventionierung der Systembetreiber. Deshalb werden auch Klagen der Systembetreiber auf Abstimmungsvereinbarung ohne Erfolg bleiben, sondern nur weitere Verzögerungen

heraufbeschwören, die allerdings für die Systeme mit Kosteneinsparungen einhergehen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KLAGE AUF KOSTENBETEILIGUNG FÜR UNTERFLURBEHÄLTER GEGEN DUALE SYSTEMBETREIBER EINGEREICHT]

Im Namen der Gemeinde Feldkirchen hat [GGSC] Klage gegen zwei Systembetreiber auf Beteiligung an den Kosten für Unterflurbehälter Glas erhoben.

Bislang hatten sich die Systembetreiber einer Kostenbeteiligung stets vehement verweigert - nach Auffassung der Gemeinde zu Unrecht. Schließlich werden die von ihr aufgestellten Unterflurcontainer von den Systemen schon seit Jahren genutzt und waren sogar in die aktuelle Ausschreibung für die Glaserfassung eingeflossen.



Sachverhalt

Seit 2001 werden von der Gemeinde in ihrem Gebiet in Eigeninitiative Unterflurcontainer für diverse Abfallfraktionen aufgestellt. Im Zuge dessen waren auch Glasbehälter aufgestellt worden. Mit Blick auf eine damit verbundene Verbesserung des Stadtbilds und einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung hatten die Systembetreiber ihre Errichtung und Bereitstellung damals sogar ausdrücklich begrüßt. Alle Versuche der Gemeinde, die Systembetreiber zu einer Beteiligung v.a. an den Instandhaltungskosten der Behälter zu bewegen, sind bislang jedoch gescheitert. Die Gemeinde hat [GGSC] deshalb mit der Erhebung einer Klage gegen die Systembetreiber beauftragt. Die Klagen wurden bereits eingereicht. Damit dürfte nun eine Grundsatzfrage zum Umgang mit Unterflurcontainern im Verhältnis Kommunen und Systembetreibern gerichtlich geklärt werden.

Argumentationslinie

Gesetzlich ist ein Anspruch der Kommunen auf Beteiligung der Kosten für Unterflurcontainer gegen die Systembetreiber nicht ausdrücklich geregelt. Aufgrund der Bereitstellung und Instandhaltung der Unterflurcontainer durch die Gemeinde, besteht für die Systembetreiber bzw. deren Entsorger aber jedenfalls keine Notwendigkeit mehr, in

diesem Umfang eigene Behälter vorzuhalten und zu nutzen. Vielmehr ersparen sie sich durch die Mitnutzung Kosten für die Bereitstellung und Wartung eigener Behälter. Mit der Nutzung der gemeindlichen Unterflurcontainer bringen sie ferner zum Ausdruck, dass die Bereitstellung und Unterhaltung der Container durch die Gemeinde in ihrem Interesse der Systembetreiber liegt. Nach Auffassung der Gemeinde und [GGSC] haben sich die Systembetreiber der Höhe nach deshalb mindestens an den Kosten zu beteiligen, die sonst für die Nutzung von „üblichen“ oberirdischen (Depot-)Container anfallen.

Ausblick

Der Ausgang des Verfahrens dürfte für viele Kommunen von Bedeutung sein. Denn für zahlreiche Kommunen besteht bzgl. des Umgangs mit Unterflurcontainern für die Verhandlungen mit den Systemen Diskussions- und Klärungsbedarf. Mittlerweile vertritt [GGSC] bereits eine weitere Gemeinde, die [GGSC] ebenfalls mit der Geltendmachung eines Kostenersatzanspruchs für die Nutzung von Unterflurcontainern gegen die Systembetreiber beauftragt hat. Über den Fortgang der Verfahren werden wir hier weiter berichten.



Alternativ oder ergänzend zu streitigen Auseinandersetzungen über Kostenbeteiligungen für die Vergangenheit arbeiten zahlreiche Kommunen in den Verhandlungen mit den Systembetreibern darauf hin, dass jedenfalls für künftige Neuausstattung, Wartung und Unterhaltung solcher Behälter mindestens diejenigen Kosten übernommen werden, die auch für übliche (sog. "Depot"-) Container zu zahlen wären. Denkbar ist schließlich - auch für von den Kommunen bereits eingerichtete Behälter, dass ein Passus in die Ausschreibungsunterlagen der Systembetreiber aufgenommen wird, wonach der Sammler und damit Auftragnehmer der Systeme eine monatliche Nutzungsentschädigung (an die Kommune) zahlt.

[GGSC] vertritt und berät Kommunen im Rahmen der Verhandlungen mit Systembetreibern (z.B. um den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung einschließlich der Systemfestlegungen für LVP, Glas und PPK sowie um die Mitbenutzung der PPK-Entsorgung).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
Janna Birkhoff

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[RAHMENVORGABE VOR GERICHT - BESCHLUSS GEGEN ÖRE IN EILVERFAHREN ERSTER INSTANZ]

Die Stadt Göttingen will eine Umstellung bei der LVP-Sammlung von Sack auf Tonne und für die Tonnensammlung eine Abholung vom Grundstück, wie es für die Restmüllentsorgung der Standard ist.

Nachdem entsprechende Verhandlungen erfolglos blieben, wurden Rahmenvorgaben verbunden mit der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erlassen. Hiergegen wurde von den Systemen Klage erhoben und ein Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO eingeleitet. Die Stadt Göttingen wird von [GGSC] vertreten.

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat im Eilverfahren durch Beschluss vom 10.07.2020 (Az.: 4 B 135/20) die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die Rahmenvorgaben wieder hergestellt. Das Verwaltungsgericht bezeichnet die Erfolgsaussichten der Klagen als offen und nimmt daher eine Abwägungs-



entscheidung vor. Diese Abwägungsentscheidung geht nach Ansicht des Gerichts aufgrund der erheblichen Investitionen in die gelben Tonnen zugunsten der Antragstellerinnen aus.

Inhaltlich stützt das Verwaltungsgericht die Offenheit des Ausgangs der Klageverfahren auf zwei Punkte:

1. Zunächst geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass Zweifel daran bestehen, ob vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein sogenannter „Vollservice“ angeordnet werden kann. Dies hält das Gericht für problematisch, weil die Möglichkeit zur Rahmenvorgabe bereits eine Durchbrechung der Organisationsverantwortung der Systeme für die LVP-Erfassung sei und daher eine enge Auslegung der Rechtsgrundlage vorgenommen werden müsse.
2. Der zweite vom Verwaltungsgericht aufgegriffene Aspekt ist vor dem Hintergrund des Gesetzgebungsprozesses mehr als überraschend. Das Gericht stellt in Frage, ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überhaupt vorgeben könne, dass die Sammlung von LVP mit gelben Tonnen durchzuführen sei. Als Argument wird insoweit auf die Antragstellerin verwiesen, die vorgebracht hat, dass die Verweilzeiten der Fahrzeuge bei einer Erfassung mit

Tonnen verlängert würden. Daher sei der Ausstoß von CO₂ gestiegen. Nach Auffassung des Gerichts müsse im Rahmen des Hauptsacheverfahrens geklärt werden, ob insoweit den Anforderungen von § 22 VerpackG (Effektivität der Erfassung) genüge getan sei.

Beschwerde wird eingelegt

Die Stadt Göttingen hat [GGSC] beauftragt, Beschwerde gegen den Beschluss einzulegen. Die Beschwerdebegründung wird insbesondere darauf eingehen, dass der angestellte Kostenvergleich zwischen Investitionen in Tonnen und dem Einsatz von Säcken zu kurz greift. Vor allem wird deutlich zu machen sein, dass zwischen dem Sammelsystem des öRE und dem der Systeme bekanntlich eine Abstimmung zu erfolgen hat. Wenn dies nicht nur eine quälende Verhandlungspraxis beschreiben, sondern dem Wortsinn gerecht werden soll, dann sind die beiden Systeme aufeinander abzustimmen. Deshalb kann dem Bürger nicht der Standard verwehrt werden, der ihm bei der Restmüllentsorgung eingeräumt ist. Insoweit stellt der Entsorgungsstandard nicht nur eine Beschränkung für Rahmenvorgaben dar, sondern ist eine Art von Blaupause. Schließlich wird dem OVG aufzuzeigen sein, dass der Verweis auf Verweilzeiten der Müllfahrzeuge nicht geeignet



sein kann, dem Recht der öRE, erforderlichenfalls mit Rahmenvorgaben vorzugehen, von vornherein den Boden zu entziehen. Der Gesetzgeber sieht sich sicherlich auch dem Klimaschutz verpflichtet; eine generelle Infragestellung von Tonnensammlungen hat der Gesetzgeber nun mit Sicherheit nicht gewollt!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DIE KRWG-NOVELLE UND DAS WARTEN AUF DAS KLAGERECHT DER ÖRE]

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.09.2018 zur fehlenden Klagebefugnis eines öRE im Streit um gewerbliche Sammlungen hat einen unmittelbaren Handlungsbedarf des Gesetzgebers ausgelöst, der nunmehr durch die Novellierung des KrWG realisiert werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.09.2018, Az.: 7 C 23.16). Allerdings

spiegelt sich auch im aktuellen Gesetzgebungsverfahren die seit Jahren herrschende Uneinigkeit über ein Klagerecht des öRE wider.

Gesetzesentwurf des Bundeskabinetts gegen ein Klagerecht des öRE

Während der am 06.08.2019 erschienene Referentenentwurf des BMU zum Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union noch ein Klagerecht des öRE in dem neu eingeführten § 18 Abs. 8 KrWG in Übereinstimmung mit der seit Jahren von [GGSC] bestehende Rechtsauffassung (vgl. hierzu bereits die [-> November-Ausgabe des \[GGSC\] Abfall-Newsletters](#)) vorgesehen hat, hat das Bundeskabinett in seinem Gesetzesentwurf vom 12.02.2020 eine geänderte Fassung des Gesetzesentwurfs beschlossen. Darin wurde das durch das BMU in seinem Referentenentwurf in § 18 Abs. 8 KrWG vorgesehene Klagerecht des öRE nicht übernommen.

Im Vergleich zum Referentenentwurf des BMU hält der Regierungsentwurf mit der nicht übernommenen Klagebefugnis weiterhin ein Ungleichgewicht zu Lasten der öRE aufrecht, das so schon vom damaligen Gesetzgeber nicht gewollt war.



Erforderlichkeit einer ausdrücklichen Klarstellung

Dabei ist die Erforderlichkeit einer ausdrücklichen Klarstellung eines Klagerechts des örE zur Herstellung einer Waffengleichheit mit den gewerblichen Sammlungen offensichtlich. Die Argumentation des BVerwG in seiner Entscheidung vom 27.09.2018 beruhte im Wesentlichen auf dem Umstand, dass sich aus den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes keine wehrfähige Rechtsposition ergebe, die eine Klage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Untersagung einer gewerblichen Sammlung ermögliche. Allein dieser Umstand verdeutlicht die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Klarstellung eines Klagerechts des örE. Darüber hinaus wird die Planungssicherheit hinsichtlich der anfallenden Abfallmengen ohne ein entsprechendes Klagerecht erheblich eingeschränkt. So sollen örE weiterhin lediglich im Rahmen ihrer Möglichkeit zur Stellungnahme am Anzeigeverfahren beteiligt werden.

Für den – in der Praxis leider viel zu oft - auftretenden Fall, dass die Stellungnahmen der örE unberücksichtigt bleiben oder vom örE geäußerte Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gestützt auf konkrete Anhaltspunkte ignoriert werden, haben örE keine Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung zu erwirken.

Nur wenn die Gerichte auch von einem örE angerufen werden können, wäre die seit Jahren geforderte prozessuale Waffengleichheit von örE und gewerblichen Sammlungen gewährleistet.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben eindringlich gezeigt, dass insbesondere arbeitsüberlastete oder personell knapp besetzte Behörden dazu neigen, keine Untersagungsverfügungen oder Anordnungen zu erlassen, da eine Entscheidung entgegen der Stellungnahme eines örE nie, hingegen eine Entscheidung gegen eine gewerbliche Sammlung immer angreifbar ist.

Anhörung im Umweltausschuss am 01.07.2020

Am 01.07.2020 fand im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages eine Anhörung zum Gesetzesentwurf Bundesregierung zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU statt, in der unter anderem die Argumente für die Aufnahme eines Klagerechts des örE in das KrWG ausgetauscht wurden.

Mit Blick auf den Umstand, dass die Frist für die Umsetzung der EU-Vorgaben bereits am 05.07.2020 abgelaufen ist, wird die KrWG-Novelle nach derzeitigem Stand voraussichtlich im Oktober 2020 in Kraft treten. Bis dahin bleibt abzuwarten, ob das Klagerecht des örE doch noch Einzug in das KrWG hält.



[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen der gewerblichen Sammlungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUES ZU § 2B USTG]

Die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) ist um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) am 09.07.2020 ein neues Rundschreiben erlassen, das u.a. Hinweise zur Steuerbarkeit von Leistungen in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs enthält.

Neuer § 27 Abs. 22a UStG: Verlängerung der Übergangsfrist um zwei Jahre

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise („Corona-Steuerhilfegesetz“, BGBl. I vom 29.06.2020, S. 1385) wurde § 27 Abs. 22a in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Vorschrift richtet sich an jPÖR, die vor dem 31.12.2016 beim Finanzamt die Optionserklärung (Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG a.F. bis zum 31.12.2020) abgegeben und diese bislang nicht widerrufen haben. Nach § 27 Abs. 22a UStG sind Umsätze, die jPÖR bis einschließlich 31.12.2022 erzielen, nicht nach § 2b UStG, sondern nach altem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) steuerrechtlich zu bewerten.

Rundschreiben des BMF vom 09.07.2020

In seinem Rundschreiben vom 09.07.2020 (Gz.: III C 2 – S 7107/19/10005:014) befasst sich das BMF mit Anwendungsfragen des § 2b UStG und fügt dem Umsatzsteueranwendungserlass zu § 2 b UStG u.a. folgende Absätze an:

„(7) Die privatrechtliche Ausgestaltung der Leistung führt, auch in den Fällen des Anschluss- und Benutzungszwangs, dazu, dass kein Handeln im Rahmen der öffentlichen



Gewalt im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG vorliegt.

(8) 1Für eine Anwendung des § 2b Abs. 3 Nummer 1 UStG müssen die gesetzlichen Grundlagen so gefasst sein, dass die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts benötigte Leistung ausschließlich von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf (vgl. dazu Rz. 41 des BMF-Schreibens vom 16. 12. 2016, BStBl I S. 1451). 2Nicht ausreichend ist zum Beispiel die gesetzliche Regelung eines allgemein gehaltenen Kooperationsgebots, das im Nachgang durchuntergesetzliche Regelungen, vertragliche Vereinbarungen oder die tatsächliche Verwaltungspraxis ausgefüllt wird.

(9) 1Hoheitliche Hilfsgeschäfte, die der nicht-unternehmerische Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit sich bringt, sind grundsätzlich nicht steuerbar. 2Da große Hoheitsbereiche oftmals entsprechend viele Hilfsgeschäfte tätigen, führt auch deren große Anzahl grundsätzlich nicht zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Betätigung und damit zur Steuerbarkeit. 3Dies kann jedoch ausnahmsweise der Fall sein, wenn das Auftreten der juristischen Person des öffentlichen Rechts am Markt wegen der Vielzahl ihrer Umsätze und des daraus resultierenden Handelns dem eines professionellen Händlers derart gleicht, dass

eine Nichtsteuerbarkeit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen würde. 4Wegen weiterer Einzelheiten siehe Rz. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I S. 1451.“

Die Grundsätze des Schreibens des BMF sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in allen Fragen zu § 2b UStG sowie bei der Ausgestaltung kommunaler Kooperationen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[NEUES VOM BUNDESVERWALTUNGSGERICHT ZUR IRRELEVANZSCHWELLE UND ZUR ZUVERLÄSSIGKEIT GEWERBLICHER SAMMLER]

Das Bundesverwaltungsgericht musste sich erneut mit Fragen betreffend die Berechnung der Irrelevanzschwelle sowie den Begriff der Zuverlässigkeit in § 18 Abs. 5 Satz 2 1. Alt. KrWG auseinandersetzen.

Die von [GGSC] vertretene Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht griff die Entscheidung der vorangegangenen Instanz in diesen zwei Punkten an.

Konkretisierung der Rechtsprechung aus 2016 erforderlich

Das Bundesverwaltungsgericht sieht mit Blick auf seine Rechtsprechung vom 30.06.2016 (Az.: 7 C 4.15) selbst Konkretisierungsbedarf. Insbesondere die Frage, ob Sammlungen, deren Sammlungsanzeige bereits Jahre zurückliegt, die allerdings nie ins Werk gesetzt wurden (sog „Phantomsammlungen“), bei der anzustellenden Prognose der Veränderung der künftigen Sammelmengen zu berücksichtigen sind, wurde in der mündlichen Verhandlung am 08.07.2020 diskutiert. Auch die Fragen, ob hinzutretende Sammlungen bei der Prognose allein zu Lasten des öRE zu werten oder

anteilig auf öRE und gewerbliche Sammlungen zu verteilen sind, wurde thematisiert. Das Bundesverwaltungsgericht stellte klar, dass bei der Berechnung der Irrelevanzschwelle auf den Sammelanteil - d.h. auf die absoluten Tonnagemengen - und nicht auf den prozentualen Marktanteil abzustellen sei.

Im Rahmen der Zuverlässigkeit ging es um die Frage, ob lediglich solche Tatsachen berücksichtigt werden dürfen, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Sammlungsbehörde fallen. Ferner äußerte das Bundesverwaltungsgericht erhebliche Zweifel daran, die Tatsachen im Rahmen der Bedenken gegen die Zuverlässigkeit lediglich auf Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften zu beschränken und widersprach damit der erst kürzlich ergangenen, sehr restriktiven Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 03.06.2020 (Az.: 12 BV 15.777).

Zurückweisung der Revision

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die Revision zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe werden gleichwohl mit großem Interesse erwartet. Nach Vorliegen wird [GGSC] in einen seiner nächsten Newsletter-Ausgaben ausführlich zu den Gründen referieren.



Auch wenn das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für einige Fragestellungen mehr Klarheit verspricht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer weiteren faktischen Verkürzung der Untersagungsgründe im Rahmen des § 18 Abs. 5 KrWG führt. Insoweit bestehen erhebliche Zweifel, ob eine derartige Verkürzung der Rechte des öRE so vom Gesetzgeber gewollt war.

[GGSC] hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Kommunen und kommunaler Entsorger in Auseinandersetzungen um gewerbliche Sammlungen vertreten, u.a. auch in mehreren Revisionsverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[SCHADENERSATZ DES DRITTBEAUFTRAGTEN BEI AUSBLEIBENDER UNTERSAGUNG]

[GGSC] vertritt auch öRE und kommunale Betriebe in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen mit Drittbeauftragten. Aktuell begehren zahlreiche Entsorger Preis- und Vertragsanpassungen unter Verweis auf Veränderungen auf den Wertstoffmärkten oder die Folgen der Corona-Pandemie.

Fragen von Preisanpassung und Haftung

Das OLG Braunschweig hat in einem Berufungsverfahren in der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2020 unter anderem die Frage aufgeworfen, ob öRE gegenüber Drittbeauftragten haften müssen, wenn der betr. Aufgabenträger gewerbliche Sammlungen nicht untersagt und in der Folge der Drittbeauftragte Mengen- und Erlösverluste erleidet.

Nachdem der beklagte Entsorger im Angesicht einer drohenden Niederlage seine Berufung zurücknahm und der von [GGSC] vertretene öRE damit seine erstinstanzlich durchgesetzte Forderung vollstrecken kann, wird es in dem betreffenden Verfahren keine Urteilsgründe geben. Es sprechen jedoch gewichtige Gründe dafür, dass sich derartige Schadenersatzansprüche im Regelfall nicht begründen



lassen. So erscheint bereits fraglich, ob die Regelungen zu den gewerblichen Sammlungen auch drittschützend sein können im Binnenverhältnis zwischen öRE und Drittbeauftragten. Auch kann es überhaupt nur Kommunen betreffen, deren Rechtsträger sowohl für die Untersagung zuständige Abgrenzung zum Bundesberggesetz Abfallbehörde und zugleich öRE ist.

Die Entscheidung verdeutlicht jedoch auch, dass die Zulässigkeit von gewerblichen Sammlungen nicht allein eine öffentlich-rechtliche Fragestellung ist, sondern auch zivilrechtliche Folgefragen aufwerfen kann.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwältin
Linda Reiche

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[INTERKOMMUNALE KOOPERATION: RÜCKBLICK AUF EIN ERFOLGREICHES ONLINE-SEMINAR]

30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sich am 02.07.2020 zu einem zweistündigen [GGSC] Online-Seminar zum Thema „interkommunale Kooperation“ eingefunden. Im Namen des [GGSC] Expertenteams bedanken wir uns noch einmal herzlich für die angeregte Diskussion und blicken auf die Veranstaltung zurück.

Bedeutung des EuGH-Urteils für interkommunale Kooperationen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 04.06.2020, Rs. C-429/19, hohe Anforderungen an eine vergabefreie interkommunale Zusammenarbeit gestellt. Erforderlich sei eine echte, von kooperativem Charakter geprägte Zusammenarbeit. Die bloße Vereinbarung von „Leistung gegen Entgelt“ reiche für die vergabefreie Begründung einer interkommunalen Kooperation hingegen nicht aus. [GGSC] hat die Entscheidung des EuGH in einem [Rundbrief vom 08.06.2020](#) zusammengefasst, auf den wir an dieser Stelle gerne nochmals hinweisen möchten.



Handlungsmöglichkeiten für öRE

Gegenstand des von Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner moderierten Online-Seminars war es, die Entscheidung des EuGH vorzustellen und Möglichkeiten der rechtssicheren und vergabefreien Zusammenarbeit von öRE aufzuzeigen. Nachdem Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Kernaussagen der Entscheidung verdeutlichte, stellte Rechtsanwältin Katrin Jänicke dar, welcher Formen der Zusammenarbeit sich öRE zur Erfüllung ihrer Aufgaben vergabefrei bedienen können und unter welchen Voraussetzungen die Zusammenarbeit nach § 108 Abs. 6 GWB die Vorgaben des EuGH an eine kooperative Zusammenarbeit erfüllt. Rechtsanwalt Linus Viezens erläuterte sodann, welche Handlungsmöglichkeiten zur Anpassung an die Vorgaben des EuGH zur Verfügung stehen. Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind schloss das Seminar mit einer Einordnung der Entscheidung in den Kontext des Umsatzsteuerrechts (hier: § 2b UStG) ab.

Weitere [GGSC] Online-Seminare geplant

[GGSC] plant die Durchführung weiterer Online-Seminare zu verschiedenen abfall- und vergaberechtlichen Themen. Diese finden nach der Sommerpause statt und werden Ihnen rechtzeitig, u.a. über unsere Newsletter angekündigt.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Abwehr einer Rahmenvorgabe

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat im Eilverfahren durch Beschluss vom 10.07.2020 (Az.: 4 B 135/20) die aufschiebende Wirkung



der Klagen gegen Rahmenvorgaben gem. § 22 Abs. 2 VerpackG wieder hergestellt. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 14.

Klärschlamm als Abfall

Klärschlamm, der in einer größeren Menge getrennt von der Abwasserentsorgungsanlage auf sog. „Schlammplätzen“ abgelagert wurde, die zu einer stillgelegten Kläranlage gehören, ist als Abfall einzustufen.

Eine abfallrechtliche Verfügung zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Schlämme hat das BVerwG in einer aktuellen Entscheidung nicht beanstandet (Urt. v. 8.7.2020, Az.: 7 C 19.18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 6.

Altfahrzeuge auf Grundstück

Die Rechtmäßigkeit einer Anordnung betr. die Lagerung von Altfahrzeugen auf einem Grundstück hat das VG Cottbus in seinem Beschluss vom 07.07.2020 (Az.: 3 L 140/20) näher beleuchtet.

BayVGH erneut zu gewerblichen Sammlungen

Der BayVGH hat erneut in zwei ausführlichen Entscheidungen (vom 02.07.2020, Az.: 12 B

16.2412 und vom 15.06.2020, Az.: 12 B 17.1792) die Voraussetzungen für das Vorliegen einer zulässigen gewerblichen Sammlung geprüft.

Notifizierung für Abfallverbringung

Die Verbringung von aluminiumbeschichteten Papierabfällen in das Ausland ist das Verfahren der vorherigen Notifizierung nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen vom 14. Juni 2006 und nicht nur das sogenannte grüne Kontrollverfahren nach Art. 18 dieser Verordnung durchzuführen, hat das VG Cottbus mit Urteil vom 17.06.2020 entschieden (Az.: 3 K 655/16).

Abgrenzung vom Bundesberggesetz

Das VG Ansbach hat sich in einer Entscheidung zur Wiedernutzbarmachung einer Anbaufläche durch Verfüllung mit Fremdmaterial unter anderem mit der Frage der Abgrenzung von Bundesberggesetz und Abfall- und Bodenschutzrecht befasst (VG Ansbach, Urt. v. 10.06.2020, Az.: AN 17 K 19.01129).

Interkommunale Zusammenarbeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 04.06.2020, Rs. C-429/19,



hohe Anforderungen an eine vergabefreie interkommunale Zusammenarbeit gestellt. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 22.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren MitarbeiterInnen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Seminar „Abfallgebühren“

Akademie Dr. Obladen/ [GGSC]

-> [01.09.2020 in Frankfurt](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Seminar „Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren“

Akademie Dr. Obladen/ [GGSC]

-> [10.09.2020 Online-Seminar](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Die Auswirkungen des BEHG auf die Siedlungsabfallwirtschaft

13. Moderierter Erfahrungsaustausch

ASA GmbH

-> [24.09.2020 in Berlin](#)

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Bericht und Thesen zur aktuellen Rechtsprechung zu Abfallgebühren und aktuellen Praxisthemen

6. Dresdner Abfallgebührentag

Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V.

-> [24.09.2020 in Dresden](#)



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 06/2020, Seite 319) findet sich ein Beitrag von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Entsorgungsvergaben in Zeiten der Corona-Krise
- Gewerbliche Sammlungen: Wirtschaftliche Entwicklung, neue Rechtsprechung des BVerwG und KrWG-Novelle

Kommunale Beschlussfassung und Erhebung von Benutzungsgebühren in Zeiten der COVID 19-Pandemie

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
in AbfallR 2020, S. 107–119

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Energie Newsletter

Juli 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- BGH legt Netzengpass und damit Härtefallentschädigung weit aus • Emissionshandel für Biomasse – Diskussionen im Bundesrat
- VG Arnsberg bestätigt immissionschutzrechtliche Genehmigung für Windpark Knippen
- Rechtliche Neuerungen für EEG-Projekte
- BGH: Ferngesteuerte Leistungsreduzierung setzt Möglichkeit mindestens stufenweise Verringerung der Einspeisung voraus
- Herausforderungen an aktuelle Entwicklungen bei Energieversorgungsprojekten, Mieterstrom und Ladesäulen



Vergabe Newsletter

Juni 2020

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EuGH: vergabefreie interkommunale Kooperation nur bei echter Zusammenarbeit
- Änderung MwSt-Satz – Auswirkungen auf Vergabeverfahren
- Erfolgreiche Vergabe der Klärschlamm Entsorgung
- Auftraggeber dürfen das Ausfüllen von Angebotsformularen mit geeigneter Software verlangen
- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen?
- Vorsicht: Fehlerhafte Bieterinformation und Antragsbefugnis im Nachprüfungsverfahren
- Berliner Vergabegesetz geändert
- VK Nordbayern: Referenzbescheinigungen dürfen nicht gefordert werden

- Die Dokumentationspflicht des öffentlichen Auftraggebers – lästiges Übel oder unterschätzte Chance?

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.